

Wertpapiergeschäfte – Was Sie als Anleger beachten sollten



Wer sein Geld in Wertpapiere investieren will, hat viele Fragen: Welche Wertpapiere erwerbe ich? Wo eröffne ich mein Depot? Wie finde ich Informationen zu Unternehmen? Bei welchen Geldanlagen sollte ich vorsichtig sein?

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie darüber informieren, worauf Sie achten sollten, bevor Sie in Wertpapiere investieren. Sie ist kein Nachschlagewerk für den Börsenhandel oder gehandelte Werte, sondern soll Privatanlegern, die mit Wertpapieren handeln wollen, einen ersten Überblick geben. Nehmen Sie die Broschüre als Anleitung, Fragen zu stellen, um so selbstständige, eigenverantwortliche Entscheidungen rund um Ihr Investment treffen zu können. Basisinformationen zu den einzelnen Anlageformen, zu Risiken und zur Abwicklung von Wertpapiergeschäften erhalten Sie bei Ihrer Bank oder Sparkasse. Fragen Sie danach und lesen Sie die Informationen, die Sie dort bekommen, gründlich durch.

Grundsätzlich gilt: Machen Sie sich zuallererst Gedanken darüber, welche Ziele Sie mit der Wertpapieranlage verfolgen und ob diese mit Ihren finanziellen Bedürfnissen in Einklang stehen. Welchen Wert haben Sicherheit, Rentabilität und Liquidität der Anlage für Sie? Diese Überlegungen sollten bei Ihrer Anlage stets eine Rolle spielen, vor allem, wenn Sie in Wertpapiere als Teil der Vermögensabsicherung investieren und nicht „zocken“ wollen. Überprüfen Sie vor einem Investment Ihre Anlagestrategie kritisch und informieren Sie sich eingehend sowohl über den Vertragspartner als auch die angebotene Kapitalanlage!

Inhalt

Worauf sollten Sie vor einer Depoteröffnung achten?	4
Welche (Informations-)Pflichten gelten beim Wertpapiergeschäft?	6
Wo finden Sie Informationen?	10
Welche Regeln gelten bei Ordererteilung und Preisstellung?	15
Worauf sollten Sie bei Wertpapiergeschäften achten?	18
Was kann die BaFin für Sie tun?	22

Worauf sollten Sie vor einer Depoteröffnung achten?

Depotkonto

Sie möchten Ihr Geld in Wertpapiere anlegen? Dann müssen Sie ein Depotkonto eröffnen, zum Beispiel bei Ihrer Hausbank. Wenn Sie ausnahmslos in Investmentfonds investieren wollen, dann haben Sie oftmals noch eine weitere Möglichkeit: In vielen Fällen können Sie direkt bei der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft ein Depot eröffnen. Bei einzelnen Verwaltungsgesellschaften kann man darüber hinaus auch Anteile an Investmentfonds anderer Gesellschaften kaufen.

Auswahl

Sie vertrauen nicht allein auf die Empfehlungen Ihres Beraters und wählen Ihre Wertpapiere lieber selbst aus? Dann ist es wichtig, dass Sie vor Eröffnung eines Depots klären, welche Wertpapiere Sie an welchen



Märkten kaufen können. Fragen Sie Ihr Institut beispielsweise, ob Sie Anteile an Investmentfonds auch über die Börse kaufen können und welche Gebühren dafür anfallen.

Kosten

Beachten Sie: Niemand ist verpflichtet, Wertpapiergeschäfte unentgeltlich für Sie zu tätigen. Das gilt auch für die Verwahrung Ihrer Wertpapiere. Lesen Sie deshalb das Preisverzeichnis sehr gründlich und vergleichen Sie verschiedene Angebote. Dabei helfen Ihnen beispielsweise seriöse Verbraucherzeitschriften, die regelmäßig Preisvergleiche veröffentlichen.

Depotübertrag

Sie sind mit Ihrer Bank nicht mehr zufrieden? Dann können Sie Ihre Wertpapiere auf eine andere Bank übertragen lassen. Beachten Sie dabei, dass ein solcher Depotübertrag etwas länger dauert als eine Geldüberweisung. Fragen Sie aber nach, wenn nach zwei bis drei Wochen noch nicht alle Wertpapiere übertragen wurden.

Depotabsicherung

Sie fragen sich, welche Rechte Sie haben für den Fall, dass Ihre Depotbank insolvent wird? Die für Sie von Ihrem Kreditinstitut in einem Depot verwahrten Wertpapiere verbleiben grundsätzlich in Ihrem Eigentum. Sie werden von der Depotbank lediglich treuhänderisch verwaltet. Sollte das Institut geschlossen werden, haben Sie daher einen Anspruch auf Herausgabe der verwahrten Wertpapiere; bei Insolvenz der Depotbank steht Ihnen ein Aussonderungsrecht nach der Insolvenzordnung zu. Diese Ansprüche müssen Sie schriftlich beim Insolvenzverwalter anmelden.

Ähnliches gilt, wenn Sie Ihr Vermögen in Investmentfonds angelegt haben und die Investmentanteile im Fondsdepot bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwahren lassen. Sollte die Kapitalverwaltungsgesellschaft insolvent werden, fallen die für Sie in Ihrem

Fondsdepot verwahrten Investmentanteile nicht in die Insolvenzmasse der Gesellschaft, sondern müssen an Sie herausgegeben werden. Auch hier gilt: Sie müssen Ihre Ansprüche schriftlich beim Insolvenzverwalter geltend machen.

Welche (Informations-) Pflichten gelten beim Wertpapiergeschäft?

Die Informationspflichten im Wertpapiergeschäft sind nicht einheitlich geregelt. Deshalb ist es für Sie sehr wichtig zu wissen, mit wem Sie es zu tun haben.

Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Handelt es sich um Wertpapierdienstleistungsunternehmen – hierzu zählen Banken, Sparkassen und Finanzdienstleistungsinstitute –, dann gilt Folgendes: Ihr Gegenüber muss Ihnen vielfältige Informationen zur Verfügung stellen, die es Ihnen ermöglichen, eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Dazu gehören beispielsweise Angaben über die Funktionsweise und die Risiken der verschiedenen Arten von Wertpapieren, aber auch Informationen über etwaige Vertriebsprovisionen und andere geldwerte Vorteile, die Ihr Gegenüber von dritter Seite erhält. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss Sie auch darauf hinweisen, wenn hinsichtlich der Finanzinstrumente oder der Emittenten, die es in seine Anlageempfehlungen einbezieht, Einschränkungen bestehen.

Wie umfangreich die Informationspflichten Ihres Wertpapierdienstleistungsunternehmens sind, hängt nicht zuletzt von Ihren Kenntnissen und Erfahrungen ab. Sprechen Sie es deshalb offen an, wenn Sie noch unerfahren sind oder etwas nicht verstehen. Haken Sie

bei den Vertriebsprovisionen genau nach und verdeutlichen Sie sich, welches Umsatzinteresse Ihr Gegenüber bei den Geschäften mit Ihnen verfolgt. Dies ist vor allem dann wichtig, wenn Sie sich zwischen einer provisionsgestützten Anlageberatung oder einer Honoraranlageberatung entschieden haben oder entscheiden wollen. Bei der provisionsgestützten Anlageberatung kann sich der Anlageberater über den Anbieter oder Emittenten des empfohlenen Finanzproduktes vergüten lassen. Bei der Honoraranlageberatung hingegen wird er ausschließlich vom Kunden, also von Ihnen, bezahlt. Um versteckte Kosten zu vermeiden und die für Sie kostengünstigste Variante herauszufinden, ist es daher unbedingt erforderlich, dass Sie sich genau über alle Einzelheiten der Vergütung aufklären lassen. Grundsätzlich ist der Berater auch seit dem 1. August 2014 dazu verpflichtet, Sie vor Beginn der Beratung darüber zu informieren, ob die Beratung als Honoraranlageberatung erbracht wird oder nicht. Die BaFin hat ein wachsames Auge darauf, dass die Wertpapierdienstleistungsunternehmen ihren Pflichten nachkommen. Listen der Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen, die von der BaFin lizenziert sind, finden Sie auf unserer Webseite (www.bafin.de/datenbanken).

Wertpapierdienstleistungsunternehmen dürfen Ihnen nur Wertpapiere empfehlen, die Ihren Anlagezielen entsprechen und deren Risiken Sie verstehen und tragen können. Um einzuschätzen, welche Wertpapiere für Sie geeignet sind, wird Ihr Wertpapierberater Sie zu Ihren Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen, Kenntnissen und Erfahrungen mit Wertpapiergeschäften befragen. Zu diesem Zweck sollte er dazu mit Ihnen einen Fragebogen durchgehen.

Nehmen Sie sich für die Beantwortung der Fragen Zeit und achten Sie darauf, dass alle Ihre Wünsche in diesem Fragebogen festgehalten werden. Seien Sie ehrlich. Beschönigen Sie nichts – weder Ihre finanziellen Verhältnisse noch Ihre Kenntnisse und Erfahrungen im Wertpapiergeschäft. Achten Sie vor allem auch darauf, dass Sie und Ihr Berater hinsichtlich Ihrer Risikobereitschaft die gleiche Sprache sprechen. Machen Sie

deutlich, was genau für Sie „sicher“, „ausgewogen“ etc. bedeutet, und drängen Sie darauf, dass das auch so in dem Fragebogen festgehalten wird. Die Erhebung Ihrer Daten erfolgt gewöhnlich bei der Eröffnung Ihres Wertpapierdepots. Sie sollte sich wiederholen, wenn sich Ihre persönlichen Verhältnisse ändern. Machen Sie Ihren Berater auf eine solche Veränderung aufmerksam.

Rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts muss Ihnen Ihr Anlageberater über die Finanzinstrumente und Vermögensanlagen, die er Ihnen zum Kauf empfiehlt, ein kurzes und leicht verständliches Informationsblatt zur Verfügung stellen. Geht es um Anteile an Investmentvermögen, müssen die Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Kunden anstelle eines Produktinformationsblatts die sogenannten wesentlichen Anlegerinformationen zur Verfügung stellen. Diese fassen – wie das Produktinformationsblatt für andere Finanzinstrumente wie Aktien, Anleihen oder Zertifikate – die wesentlichen Merkmale und Risiken des Investmentvermögens zusammen.

Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen zudem für jedes Beratungsgespräch – ob in der Filiale, am Telefon oder bei Ihnen zu Hause – ein Beratungsprotokoll erstellen. Darin sind neben Zeitpunkt und Dauer des Beratungsgesprächs insbesondere die von Ihnen geäußerten wesentlichen Anliegen zu dokumentieren, beispielsweise der Wunsch nach Sicherheit und einem vollständigen Kapitalerhalt Ihrer Geldanlage zum Ende der Laufzeit. Festgehalten werden müssen außerdem die Empfehlungsgründe, die Ihnen Ihr Berater für die einzelnen empfohlenen Wertpapiere genannt hat. Vergewissern Sie sich, dass Ihre persönlichen, mit der Geldanlage verbundenen Wünsche ebenso protokolliert wurden wie die Empfehlungsgründe, die Ihnen Ihr Berater genannt hat. Geben Sie sich dabei nicht mit abstrakten und standardisierten Formulierungen zufrieden, sondern bestehen Sie auf einer individuellen, detaillierten und anschaulichen Darstellung des Beratungsgesprächs. Das Beratungsprotokoll ist Ihnen unmittelbar nach dem Gespräch auszuhändigen und

von Ihrem Berater zu unterschreiben. Um Unstimmigkeiten von Beginn an auszuschließen, sollten Sie das Protokoll nach Erhalt aufmerksam durchlesen. Unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten sind Sie nicht verpflichtet, es zu unterschreiben. Überdenken Sie auch – am besten über Nacht – die Ihnen empfohlene Anlage. Sollte das Protokoll nach Ihrer Auffassung unvollständig oder falsch sein, wenden Sie sich unverzüglich und nach Möglichkeit schriftlich an Ihr Institut und bitten um eine entsprechende Berichtigung.



Fondsvermittler

Vermittler, die ausschließlich zum Vertrieb berechtigte Anteile an EU-Investmentvermögen oder ausländischen Investmentvermögen oder Anteile an von Kapitalverwaltungsgesellschaften mit Erlaubnis verwalteten inländischen Investmentvermögen sowie Vermögensanlagen vermitteln und keine Zahlungen entgegen nehmen dürfen, unterliegen nicht der Aufsicht durch die BaFin. Sie bedürfen einer Genehmigung des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes. Welche Regeln hier gelten, können Sie bei den Gewerbeaufsichtsämtern erfragen.

Wo finden Sie Informationen?

Öffentliches Angebot von Wertpapieren oder Vermögensanlagen

Für öffentlich angebotene oder zum Börsenhandel zuzulassende Wertpapiere (z.B. Aktien, Anleihen, Zertifikate) und Vermögensanlagen (z.B. Kommanditbeteiligungen, Genussrechte) müssen Unternehmen grundsätzlich einen Prospekt veröffentlichen, der nähere Informationen zur Geldanlage, dem zugrunde liegenden Geschäftsmodell und den damit verbundenen Risiken enthält. Die BaFin gestattet die Veröffentlichung des Prospekts und erlaubt damit das öffentliche – börsliche oder außerbörsliche – Angebot, wenn der Prospekt die gesetzlich geforderten Mindestinformationen enthält und verständlich abgefasst worden ist. Zusätzlich stellt die Aufsicht sicher, dass der Prospekt keine widersprüchlichen Aussagen aufweist. Lesen Sie den Prospekt gründlich und denken Sie daran, ihn bei Erwerb der Geldanlage zu Ihren Unterlagen zu nehmen, da er das zentrale Haftungsdokument ist. Das heißt: Sind wesentliche Angaben unrichtig oder unvollständig wiedergegeben, kann der Anleger unter bestimmten Voraussetzungen Schadenersatz von denjenigen verlangen, die für den Prospekt die Verantwortung



übernommen haben. Eventuelle Ansprüche müssen Sie vor den Zivilgerichten geltend machen.

Über Vermögensanlagen muss der Anbieter außerdem ein Vermögensanlagen-Informationsblatt erstellen, das allerdings nicht von der BaFin gebilligt werden muss. Der Emittent einer Vermögensanlage hat Ihnen außerdem auf Verlangen den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und Lagebericht, auf Wunsch auch in Papierform, zu übermitteln.

Die BaFin überprüft jedoch weder die Seriosität des Emittenten, noch dessen Geschäftsmodell und sie kontrolliert auch nicht die angebotene Anlage. Seien Sie sich dessen bewusst! Werbung mit Angaben, die einen falschen Umfang der Prüfung und Aufsicht vortäuschen können, ist den Anbietern ausdrücklich verboten.

Investmentvermögen

Vor jedem Erwerb eines Investmentanteils müssen Ihnen gegenüber zahlreiche Informationspflichten beachtet werden. So müssen Ihnen vor Vertragsschluss für jeden verwalteten Fonds zumindest die aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen, teilweise aber auch der Verkaufsprospekt und der letzte veröffentlichte Jahres- oder Halbjahresbericht zur Verfügung gestellt werden. Fragen Sie in jedem Fall nach den letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichten und nach dem Verkaufsprospekt mit den Anlagebedingungen und gegebenenfalls der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag und – bei Einschaltung eines Treuhandkommanditisten – nach dem Treuhandvertrag. Diese Unterlagen müssen Ihnen ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Meist finden Sie diese auch auf der Webseite der jeweiligen Gesellschaft.

Sowohl die wesentlichen Anlegerinformationen als auch der Verkaufsprospekt müssen alle Angaben enthalten, die nötig sind, um sich über die angebotene Anlage und die damit verbundenen Risiken ein begründetes Urteil machen zu können. Die wesentlichen Anlegerinformationen enthalten die wichtigsten Informationen aus dem

Verkaufsprospekt insbesondere in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Anlageziele und Anlagepolitik, das Risiko- und Ertragsprofil und die Kosten und Gebühren des Investments in zusammengefasster und vereinfachter Form. Der Verkaufsprospekt ist im Vergleich zu den wesentlichen Anlegerinformationen ausführlicher und enthält eine Reihe weiterer Angaben. Vergleichen Sie die verschiedenen Angebote, bevor Sie eine Entscheidung treffen.

Der Verkaufsprospekt enthält auch die Anlagebedingungen und gegebenenfalls die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Investmentvermögens und – bei Einschaltung eines Treuhandkommanditisten – den Treuhandvertrag bzw. einen Hinweis darauf, wo Sie diese kostenlos bekommen können. Die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag regeln das Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu den Anlegern und bestimmen etwa, nach welchen Grundsätzen die Auswahl der Vermögensgegenstände des jeweiligen Investmentvermögens erfolgt, unter welchen Voraussetzungen Sie gegebenenfalls die Rücknahme oder den Umtausch Ihrer Anteile verlangen können, ob Erträge ausgeschüttet oder wieder angelegt werden, ob Anteile mit unterschiedlichen Rechten ausgegeben werden und ob Investmentfonds zusammengelegt werden dürfen.

Bei Vertragsschluss muss Ihnen außerdem eine Durchschrift des Vertrags aushändigt oder eine Kaufabrechnung zugesandt werden. Diese enthält Hinweise zur Höhe des Ausgabeaufschlags und des Rücknahmeabschlags sowie eine Belehrung darüber, unter welchen Voraussetzungen Sie ein Widerspruchsrecht geltend machen können. Bei Dach-Hedgefonds müssen Sie vor Vertragsschluss außerdem ausdrücklich auf die besonderen Risiken der Anlage hingewiesen werden.

Es gibt unterschiedlich stark regulierte Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Publikumsinvestmentvermögen verwalten dürfen: zum einen Kapitalverwaltungsgesellschaften, die eine Erlaubnis der BaFin haben und die viele gesetzliche Regelungen beachten müssen,

z.B. Anforderungen an das Eigenkapital, Anzeige- und Meldepflichten gegenüber der BaFin sowie allgemeine Verhaltens- und Organisationspflichten. Zum anderen gibt es Kapitalverwaltungsgesellschaften, die lediglich registriert sind und je nach Ausgestaltung fast keine oder nur einen Teil der gesetzlichen Vorgaben beachten müssen. Sie sind also weniger reguliert als die Verwaltungsgesellschaften, die über eine Erlaubnis verfügen. Überlegen Sie sich vor Ihrer Anlageentscheidung, ob Sie eine vollständig regulierte Kapitalverwaltungsgesellschaft mit Erlaubnis (www.bafin.de/datenbanken) vorziehen, und lassen Sie sich im Zweifelsfall beraten.



Bitte beachten Sie auch, dass der Umfang, in dem die BaFin Unterlagen prüft, sehr verschieden ist: Während die Anlagebedingungen eines Publikumsfonds in der Regel von der BaFin genehmigt werden müssen, werden der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlageinformationen lediglich bei ihr eingereicht.

Börsennotierte Unternehmen

Unternehmen, die im regulierten Markt notiert sind, müssen zahlreiche kapitalmarktrechtliche Offenlegungspflichten erfüllen. Für Unternehmen, die in den Freiverkehr einbezogen sind, gelten diese Veröffentlichungspflichten allerdings nicht.

Zu den Pflichten von Unternehmen, die im regulierten Markt notiert sind, zählt beispielsweise die Ad-hoc-Publizitätspflicht. Danach müssen Unternehmen aktuelle Informationen, die ihren Börsenpreis beeinflussen können und noch nicht in der Öffentlichkeit bekannt sind (Insiderinformationen), unverzüglich veröffentlichen. Handeln Personen aus dem Führungskreis mit Aktien ihres Unternehmens (Directors' Dealings), müssen diese Geschäfte ebenfalls veröffentlicht werden.

Aktionäre haben die Pflicht anzuzeigen, wenn sie bedeutende Stimmrechtsanteile an einem börsennotierten Unternehmen halten. Die Meldeschwellen liegen bei 3, 5, 10, 15, 20, 25, 30, 50 und 75%. Zur Pflicht der Unternehmen gehört es dann, die Stimmrechtsmitteilung zu veröffentlichen.

Börsennotierte Unternehmen müssen ihre Finanzberichte (Jahresfinanzbericht, Halbjahresfinanzbericht und Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung) online zur Verfügung stellen und vorab darüber informieren, wann und wo diese abgerufen werden können, in der Regel auf der eigenen Homepage. Zusätzlich müssen die Finanzberichte an das Unternehmensregister übermittelt werden.

Damit Sie Ihre Rechte aus Wertpapieren wahrnehmen können, müssen börsennotierte Unternehmen Ihnen alle hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung stellen. So bestimmt das Unternehmen für die gesamte Dauer der Zulassung der Wertpapiere ein Finanzinstitut im Inland als Zahlstelle, bei der Sie – gegen Vorlage der Kupons – alle Rechte aus den Papieren kostenfrei geltend machen können, etwa bei Gewinnausschüttungen, Zinszahlungen, Wandlungen oder beim Bezug neuer Aktien. Hat das Unternehmen Aktien ausgegeben, so übermittelt es dem stimmberechtigten Aktionär zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung oder nach deren Anberaumung auf Verlangen ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht für die Versammlung. Gleiches gilt im Falle zugelassener Schuldtitel, etwa Genussscheine oder Inhaberschuldverschreibungen, bei der Einladung zur Gläubigerversammlung.

Die Einberufung der Hauptversammlung sowie die Mitteilung über die Ausschüttung von Dividenden, die Ausgabe neuer Aktien oder die Vereinbarung von Umtausch-, Bezugs-, Einziehungs- und Zeichnungsrechten müssen zudem rechtzeitig im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden

Veröffentlichung

Ad-hoc-Mitteilungen, Directors' Dealings, Stimmrechtsmitteilungen, Finanzberichte und die notwendigen Informationen für die Wahrnehmung Ihrer Rechte aus den Wertpapieren können Sie online kostenfrei im Unternehmensregister abrufen (www.unternehmensregister.de). Das Unternehmensregister ist das zentrale Speichermedium. Umfangreiche Recherchemöglichkeiten bieten zudem das Internet und sonstige Medien.

Prospekte für Wertpapiere und Vermögensanlagen erhalten Sie kostenfrei beim Unternehmen bzw. Anbieter, der Zahlstelle oder im Internet.

Directors' Dealings, Stimmrechtsmitteilungen und Informationen zu gestatteten Prospekten finden Sie auch auf der Webseite der BaFin (www.bafin.de/datenbanken).

Welche Regeln gelten bei Ordererteilung und Preisstellung?

Ausführungsgrundsätze und Weisungen

Banken und Finanzdienstleistungsinstitute müssen bei der Ausführung Ihrer Aufträge angemessene Vorkehrungen treffen, um für Sie im Regelfall das bestmögliche Ergebnis zu erzielen (best execution). Ein gesetzlicher Börsenvorrang besteht nicht mehr. Vielmehr

muss Ihre Bank auch alternative Handelsplätze oder die Ausführung Ihrer Order gegen ihren Eigenbestand in Betracht ziehen. Kriterien für die bestmögliche Ausführung sind hierbei insbesondere Kosten, Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung und -abwicklung.

An welchen Handelsplätzen und nach welchen Kriterien Ihre Bank die Wertpapieraufträge grundsätzlich ausführt, können Sie deren Ausführungsgrundsätzen entnehmen. Je nach Handelsplatz haben Sie die Möglichkeit, Ihren Auftrag mit besonderen Weisungen zu



versehen. So können Sie beispielsweise einen maximalen Kaufpreis vorgeben oder bestimmen, dass Ihre Wertpapiere nur ab einem bestimmten Mindestpreis verkauft werden. Darüber hinaus können Sie sich gegen Kursrückgänge absichern, indem Sie eine Stop-Loss-Marke festlegen. Sprechen Sie Ihren Berater an, wenn Sie mit diesen Orderzusätzen noch nicht vertraut sind. Insbesondere Direktbanken werden von Ihnen

erwarten, dass Sie selbst bestimmen, an welchem Handelsplatz Ihr Wertpapierauftrag ausgeführt wird. Sie erhalten dann aber Informationen zu den in Frage kommenden Handelsplätzen, die Ihnen diese Entscheidung erleichtern.

Teilausführungen

Je nach Handelsplatz und Größe Ihres Wertpapierauftrags kann es passieren, dass Ihr Auftrag nicht in einem Zug ausgeführt wird. Hierauf hat Ihre Bank keinen Einfluss. Prüfen Sie deshalb vor Auftragserteilung, ob Ihre Bank in solchen Fällen das (Mindest-)Entgelt für die Orderausführung für jede einzelne Teilausführung oder nur einmal berechnet.

Preisstellung bei Zertifikaten und Optionsscheinen

Die Preise für Optionsscheine und Zertifikate bestimmt in der Regel der Emittent selbst. Eine gesetzliche Vorgabe, Preise nach einem bestimmten finanzmathematischen Modell zu stellen, gibt es nicht. Je nach Handelsplatz können aber unter bestimmten Voraussetzungen Geschäfte nachträglich aufgehoben werden, wenn sie zu einem nicht marktgerechten Preis geschlossen wurden. Die Einzelheiten hierzu können Sie den so genannten Mistraderegeln des jeweiligen Handelsplatzes entnehmen. An den Börsen wird die ordnungsgemäße Preisbildung durch die Handelsüberwachungsstellen überwacht, an die Sie sich bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten wenden können.

Annahmeschlusszeiten bei Investmentfonds

Wenn Sie Ihre Fondsanteile nicht über die Börse erwerben, dann sind die Annahmeschlusszeiten, die so genannten Cut-off-Zeiten, für Sie wichtig. Diese geben an, bis wann Sie Ihren Kauf- oder Verkaufsauftrag erteilen müssen, damit Ihr Auftrag noch zum nächsten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis ausgeführt wird. Die von den Kapitalverwaltungsgesellschaften festgelegten Cut-off-Zeiten finden Sie im Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds.

Worauf sollten Sie bei Wertpapiergeschäften achten?

Vorsicht beim Kauf unbekannter Aktien

Informieren Sie sich über die Unternehmen, bevor Sie deren Aktien kaufen! Wenn Sie über eine Aktie (oder ein anderes Finanzinstrument) keine aussagekräftigen Informationen finden, ist äußerste Vorsicht geboten.

In den letzten Jahren wurde eine Vielzahl von Unternehmen ohne feststellbare Geschäftstätigkeit einzig zu dem Zweck gegründet, an das Geld von Anlegern zu gelangen. Nicht selten haben diese Unternehmen eine deutsche Webseite, sitzen aber in den USA, Kanada oder der Schweiz. Nach ihrer Einbeziehung in den Börsenhandel werden die Aktien in Börsenbriefen, Spam-E-Mails oder -Faxen sowie durch hartnäckige Telefonverkäufer angepriesen und zum Kauf empfohlen. Wenn Umsatz und Kurs aufgrund der künstlich erzeugten Nachfrage steigen, verkaufen die Marktmanipulierer ihre Aktienpakete. Den Schaden tragen die Anleger.

Der Freiverkehr erfordert informierte und engagierte Anleger

Die Handelssegmente an der Börse werden unterschiedlich stark reguliert. Im Freiverkehr gelten deutlich geringere Anforderungen als im regulierten Markt.

So gibt es meistens keinen Wertpapierprospekt – und damit nur wenige oder gar keine Informationen für den Anleger. Auch bestehen dort keine Veröffentlichungspflichten wie etwa für Ad-hoc-Mitteilungen, Directors' Dealings und Stimmrechtsmitteilungen. Unternehmensabschlüsse unterliegen keiner externen Bilanzkontrolle durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung oder die BaFin.

Illiquide Wertpapiere und Vermögensanlagen haben besondere Risiken

Der Börsenpreis illiquider, also wenig gehandelter Aktien, die oft ausschließlich im Freiverkehr notiert sind, kann sich schnell und stark verändern. Wenn es sich bei den Wertpapieren zudem um Penny Stocks (Notierung im Cent-Bereich) handelt, ist die Möglichkeit großer Kursveränderungen noch deutlich höher.

Nicht selten kommt es bei solchen Aktien – zum Beispiel aufgrund einer Empfehlung in einem Börsenbrief – zu einem gleichzeitigen Kauf durch viele Anleger (Herdeneffekt), wodurch der Preis der Aktie schnell in die Höhe schießt, nur um wenige Tage später wieder in sich zusammenzufallen. Die Aktien wieder zu verkaufen, ist dann schwierig, egal zu welchem Preis. Schon viele Anleger haben auf diese Weise ihr Geld verloren.

Börsenbriefe: Vorsicht vor „heißer Luft“!

Börsenbriefe geben die Meinung ihrer Verfasser wieder. Wie der Verfasser zu seiner Einschätzung gekommen ist, sollte mit nachvollziehbaren Fakten belegt sein. Fehlt es an solchen Fakten und gibt der Verfasser lediglich eine nicht weiter begründete, dafür aber außerordentlich positive Meinung kund, sollten bei Ihnen die Alarmglocken schrillen.

Wer Empfehlungen ausspricht, ist verpflichtet, seine Interessenkonflikte offenzulegen. Auch wenn diese Hinweise kleingedruckt und langweilig zu lesen sind: Nehmen Sie sie ernst. Denn wenn der Autor selbst in der Aktie handelt oder die Empfehlung von Dritten bezahlt wurde, können Sie keine unabhängige Empfehlung erwarten. Das Fehlen eines solchen Hinweises kann eine strafbare Marktmanipulation sein.

Besonders vorsichtig sollten Sie sein, wenn der vermeintlich gute Rat kostenlos ist – oder Ihnen sogar unaufgefordert zugesandt wird. Solch selbstloses Verhalten gibt es an der Börse nur selten. Meist verfolgen die Absender handfeste eigene finanzielle Interessen. Sie laufen dann Gefahr, Ihr Geld zu verlieren.

Aktien-Spams: E-Mails sofort löschen!

Ein großer Teil der weltweit unaufgefordert versandten E-Mails (Spams) wirbt für Aktien. Es ist völlig egal, was in diesen E-Mails steht – ihr einziger Zweck ist es, Sie zum Kauf zu verleiten, damit die Absender von steigenden Börsenpreisen profitieren können. Dem gleichen Muster folgen Spam-Faxe. Da hilft nur eins: Lesen Sie die Spams erst gar nicht, vernichten Sie sie sofort. Wer den Empfehlungen folgt, hat schon verloren. Schlimmer noch: Sie können sich durch den Kauf der beworbenen Aktien unter Umständen sogar des versuchten Insiderhandels strafbar machen. Überprüfen Sie zudem, ob Sie Ihren Computer ausreichend vor solchen unerwünschten E-Mails geschützt haben.

Generell gilt: Kaufen Sie nichts, was Sie nicht verstanden haben! Diese einfache Grundregel gilt für Privatanleger genauso wie für Profis. Die folgenden Tipps sollen Ihnen helfen, nicht auf Abzocker hereinzufallen. Mit ihnen schützen Sie sich auch vor Manipulationen und Betrug.

Seien Sie vorsichtig, wenn ...

- Ihnen Wertpapiere oder Derivate in marktschreierischer Weise zum Kauf empfohlen werden – ganz gleich von wem;
- der Börsenpreis einer Aktie niedrig ist – sie muss trotzdem noch lange nicht diesen Preis wert sein;
- man Ihnen Wertpapiere zum Kauf empfiehlt, ohne dass diese Empfehlung mit nachvollziehbaren Fakten begründet wird;
- Sie unaufgefordert angerufen werden und Ihnen der Anrufer Wertpapiere zum Kauf aufdrängt oder Sie Faxe oder E-Mails von Unbekannten mit vermeintlichen Schnäppchen erhalten;
- die Gewinne, die man Ihnen in Aussicht stellt, extrem hoch sind. Es gibt an der Börse nichts umsonst: Hohe Gewinne gibt es nur bei hohen Risiken, im schlimmsten Fall droht der Totalverlust!

Bedenken Sie beim Kauf von Optionen, Genussscheinen und anderen Schuldverschreibungen immer, dass man



Ihnen für Ihr Geld – anders als bei Aktien, mit denen Sie einen bewertbaren Unternehmensanteil erwerben – zunächst nur ein Versprechen gibt. Was dieses Versprechen allerdings wert ist, hängt von demjenigen ab, der es gibt. Lassen Sie sich nicht von Hochglanzbroschüren täuschen.

Werden Sie vor dem Kauf selbst aktiv, indem Sie ...

- prüfen, ob die Quelle, aus der eine Empfehlung zum Kauf von Wertpapieren stammt, seriös ist und eine reale Geschäftsadresse angegeben wird;
- prüfen, was andere, bekanntermaßen seriöse Quellen über das Wertpapier berichten;
- prüfen, ob die in einer Empfehlung enthaltenen Zahlen und Aussagen plausibel sind oder nicht schlicht und einfach „heiße Luft“;
- auf die Interessenkonflikte im Kleingedruckten der Empfehlung achten;
- sich über das empfohlene Unternehmen, seine Solidität und seine Geschäftspolitik informieren;
- nach einem Wertpapierprospekt fragen.

Seriöse Anbieter werden einen solchen regelmäßig vorweisen können. Wenn Sie nichts Vernünftiges finden oder Sie nicht verstehen, was Ihnen zur angebotenen Kapitalanlage erläutert wird, lassen Sie die Finger davon!

Was kann die BaFin für Sie tun?

Die BaFin beaufsichtigt Banken, Finanzdienstleister, Versicherer und Pensionsfonds sowie Kapitalverwaltungsgesellschaften und Investmentfonds. Gegen Unternehmen, die diese Geschäfte ohne die erforderliche Erlaubnis oder Registrierung betreiben, geht sie vor. Informieren Sie uns bitte, wenn Sie Hinweise darauf haben. Darüber hinaus überwacht die BaFin den Wertpapierhandel. Ziel der Allfinanzaufsicht ist es, die Funktionsfähigkeit, Stabilität und Integrität des deutschen Finanzmarktes zu sichern.



Wenn Sie sich im Zusammenhang mit dem Kauf von Wertpapieren oder Vermögensanlagen schlecht beraten fühlen und Geld verloren haben oder Ihnen ein

Angebot suspekt vorkommt, schreiben Sie uns bitte. Bei begründeten Beschwerden wenden wir uns an das betroffene Institut oder den Anbieter und haken nach. Ihre Hinweise helfen uns, Verstöße gegen aufsichtliche Bestimmungen zu entdecken und dagegen vorzugehen.

Die BaFin überwacht zudem Wertpapiergeschäfte, um verbotenen Insiderhandel oder Marktmanipulation aufzudecken. Insiderhandel liegt vor, wenn Personen, die Kenntnisse von Insiderinformationen haben, aufgrund dieses Wissens Papiere des betroffenen Unternehmens kaufen oder verkaufen, um sich so einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen. Um Marktmanipulation geht es, wenn jemand beispielsweise absichtlich falsche Angaben über bewertungserhebliche Umstände macht oder veröffentlichungspflichtige Angaben verschweigt, und die falschen bzw. unterlassenen Angaben dazu geeignet sind, den Börsen- oder Marktpreis bestimmter Wertpapiere zu beeinflussen. Wenn Sie Anhaltspunkte dafür haben, dass jemand gegen das Verbot des Insiderhandels oder der Marktmanipulation verstoßen hat, wenden Sie sich bitte ebenfalls an uns.

Weitere Informationen zu Beschwerdemöglichkeiten bei der BaFin finden Sie auf unserer Webseite (www.bafin.de/beschwerden). Dort können Sie sich auch über die außergerichtliche Schlichtung von Streitigkeiten nach dem Kapitalanlagegesetzbuch informieren (www.bafin.de/schlichtung-kagb).

Die BaFin hat zudem ein Verbrauchertelefon eingerichtet, an das Sie sich mit Ihren Fragen wenden können. Sie erreichen uns von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr unter der Nummer 0228 29970299.

Haben Sie das Gefühl, dass Ihnen ein betrügerisches Angebot gemacht wird oder Sie auf einen Betrüger hereingefallen sind, erstatten Sie so schnell wie möglich Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft. Die strafrechtliche Verfolgung von (Kapitalanlage-)Betrug ist Aufgabe dieser Ermittlungsbehörden.

Impressum

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main

Fon: +49(0)228-4108-0

Fax: +49(0)228-4108-1550

Internet: www.bafin.de

E-Mail: poststelle@bafin.de

Bonn und Frankfurt am Main | März 2015

Fotos

© ChaotiC_PhotoGraphY/fotolia.com;

lenets_tan/fotolia.com; djama/fotolia.com;

RRF/fotolia.com; parazit/fotolia.com;

Christoph Hähnel/fotolia.com;

Franz Pfuegl/fotolia.com; photothek/BaFin